

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1096/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 24.10.2026 unter der Überschrift „Wohnung von Autor durchsucht“, wegen eines Beitrags in sozialen Medien ermittle die Staatsanwaltschaft gegen einen (genannten) Autor und Medienwissenschaftler – samt Durchsuchung bei diesem in Berlin. Die Staatsanwaltschaft wird unter anderem zitiert, bei dem Einsatz sei es darum gegangen zu überprüfen, ob der Beitrag verfasst worden sei. Der Beschuldigte sei kooperativ gewesen.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, die Überschrift suggeriere, die Wohnung des Schriftstellers sei durchsucht worden. Das sei nicht korrekt. Der Beschwerdeführer bezieht sich dabei auf die Berichterstattung eines anderen Mediums.

III. Der Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, bei dem beanstandeten Beitrag handele es sich um eine unverändert übernommene Meldung einer Nachrichtenagentur, die im Rahmen eines bestehenden Agenturvertrages veröffentlicht worden sei. Eine eigene redaktionelle Bearbeitung oder inhaltliche Veränderung habe nicht stattgefunden; dies lasse sich anhand der internen Redaktionsdokumentation jederzeit nachvollziehen. Die Beschwerdegegenerin legt die Ursprungsmeldung der Agentur vor.

Nach der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Presserates greife in einem solchen Fall das sogenannte Agenturprivileg. Redaktionen, die Agenturmeldungen ohne eigene inhaltliche Eingriffe übernehmen, haften presseethisch grundsätzlich nicht für deren Inhalt. Die Beschwerdegegnerin führt aus, diese Grundsätze entsprächen der in Ziffer 2 des Pressekodex normierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Sorgfalt liege in solchen Fällen allein beim Ursprungsanbieter der Meldung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Wohnung von Autor durchsucht“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Diese hat glaubhaft dargelegt, dass die Berichterstattung von einer renommierten Nachrichtenagentur übernommen wurde. Insofern kann sie sich auf das sogenannte Agenturprivileg berufen, wonach Redaktionen sich bei solchen Agenturmeldungen auf die inhaltliche Korrektheit verlassen dürfen. Daher trifft die Redaktion vorliegend keine journalistische Sorgfaltspflicht; insoweit ist die Beschwerde jedenfalls bezüglich der Beschwerdegegnerin als unbegründet zu bewerten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>